

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 20/12780, 20/13157, 20/13328 Nr. 11, 20/13419 –

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024
(Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024)

Bericht der Abgeordneten Dr. Thorsten Rudolph, Dr. Ingeborg Gräßle,
Sven-Christian Kindler, Christoph Meyer, Peter Boehringer und
Dr. Gesine Löttsch

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, verschiedene Steuerrechtsänderungen vorzunehmen, um dem fachlich notwendigen Gesetzgebungsbedarf nachzukommen, der sich in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts ergeben hat. Dies betrifft insbesondere notwendige Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung sowie Reaktionen auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs. Daneben besteht ein Erfordernis zur Regelung von Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, Folgeänderungen, Anpassungen aufgrund von vorangegangenen Gesetzesänderungen und Fehlerkorrekturen. Inhaltlich hervorzuheben sind insbesondere folgende steuerliche Regelungen bzw. Regelungsbereiche:

- Umsetzung von BVerfG-Entscheidungen zum Übergang vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren
- Gesetzliche Verstetigung der 150-Euro-Vereinfachungsregelung für Bonusleistungen für gesundheitsbewusstes Verhalten
- Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudgets
- Verlängerung der Abwicklungsfrist für Investmentfonds von fünf auf zehn Jahre
- Konzernklausel bei der aufgeschobenen Besteuerung der geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligungen
- Änderungen im Umwandlungssteuergesetz
- Zulassung der unmittelbaren Weitergabe steuerlicher Daten von den Bewilligungsbehörden an Ermittlungsbehörden
- Wohngemeinnützigkeit, vergünstigte Vermietung an hilfsbedürftige Personen
- Unionsrechtskonforme Anpassung des § 10 Absatz 6 und der §§ 13d und 28 Absatz 3 ErbStG

- Änderungen am Gesetz über Steuerstatistiken
- Durchschnittssatz für Land- und Forstwirte
- Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen
- Änderungen bei der Biersteuer
- Steuerbefreiung der Entgelte des Reisesicherungsfonds

Darüber hinaus hat der Finanzausschuss folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

- Ausschluss des Lohnsteuer-Jahresausgleichs bei unterjährig unterschiedlichen Beitragsabschlägen in der Pflegeversicherung
- Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern, Körperschaftsteuerklauseln (Bundesrat Ziffer 8)
- Gemeinschaftliche Tierhaltung (Bundesrat Ziffer 80)
- Aufhebung des besonderen Verlustverrechnungskreises bei Termingeschäften und der betragsmäßigen Beschränkung der Verrechenbarkeit von Verlusten aus Forderungsausfällen im Privatvermögen
- Entgelte von dritter Seite, § 20 Absatz 3 Satz 2 EStG (Bundesrat Ziffer 10)
- Klarstellende Nennung von Gesamthandsgemeinschaften im Tatbestand der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften, § 23 Absatz 1 Satz 4 EStG (Bundesrat Ziffer 3)
- Verzicht auf die im Regierungsentwurf vorgesehene Möglichkeit zur Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudgets
- Anpassung des Meldestandards zu Dividendenerträgen nach Maßgabe des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes (AbzStEntModG) an die Vorgaben der FASTER-Richtlinie
- Antragsveranlagung; Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen bei Einkünften aus einer Kasse einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, § 50d Absatz 7 EStG (Bundesrat Ziffer 13)
- Rentenzahlungen aus einem vor dem 1.1.2005 abgeschlossenen begünstigten Versicherungsvertrag mit Kapitalwahlrecht (Bundesrat Ziffer 14)
- Erweiterung des Umfangs des zu übersendenden Datensatzes der E-Bilanz (Bundesrat Ziffer 18)
- Kinderbetreuungskosten
- Datenübermittlung Behinderten-Pauschbetrag, Unterhaltszahlungen (Bundesrat Ziffer 23 und 27)
- Steuerermäßigung nach § 35a EStG (Bundesrat Ziffer 24)
- Maschinelles Anfrageverfahren zur Abfrage der steuerlichen Identifikationsnummer
- Streichung der Körperschaft- und Gewerbesteuerbefreiung der Niedersächsischen Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung (Bundesrat Ziffern 29 und 36)
- Bruttomethode für Investmenterträge bei der körperschaftsteuerlichen Organshaft (Bundesrat Ziffer 31)
- Aufhebung des § 29 Absatz 6 Satz 2 KStG (Bundesrat Ziffer 33)
- Anwendungsregelung zu § 27 Absatz 6 Satz 3 – neu – KStG (Bundesrat Ziffer 34)
- Ergänzung zur Verrechnung von unbelasteten positiven mit negativen belasteten Teilen des verwendbaren Eigenkapitals (Bundesrat Ziffer 35)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- Anpassung der einfachen gewerbsteuerlichen Grundbesitzkürzung in Folge eigener Grundsteuerregelungen der Länder (Bundesrat Ziffer 38)
- Berücksichtigung von Arbeitslöhnen im Rahmen der Gewerbesteuerzerlegung (Bundesrat Ziffer 39)
- Wegzugsbesteuerung bei Investmentanteilen (Bundesrat Ziffer 40)
- Umwandlungssteuer / Frist zur Abgabe der Schlussbilanz (Bundesrat Ziffer 44)
- Umwandlungssteuer / Wertansatz beim Anteilseigner (Bundesrat Ziffer 45)
- Finanztransaktionen (Bundesrat Ziffer 46)
- Klarstellende Anpassung der Anwendungsregelung (§ 21 AStG) in Bezug auf den Kürzungsbetrag (§ 11 AStG) (Bundesrat Ziffer 47)
- Haftung von Körperschaften mit Sitz im Ausland für Lohnsteuer (§ 14b AO) (Bundesrat Ziffer 48)
- Elektronische Kommunikation mit Finanzbehörden (§ 87a Absatz 1 und 1a und § 89b Absatz 3 AO) (Bundesrat Ziffer 49)
- Beseitigung eines redaktionellen Fehlers bei Änderung des § 87a Absatz 3 AO (Bundesrat Ziffer 50)
- Streichung der Änderungen in § 162 AO (Schätzung von Besteuerungsgrundlagen)
- BZSt-Auftragsleistung für einen künftigen Direktauszahlungsmechanismus und Konkretisierung der in der IdNr-Datenbank gespeicherten Kontoverbindung
- Klarstellung in § 152 Absatz 6 Satz 1 AO (Bundesrat Ziffer 54)
- Zinsen auf hinterzogene Vorauszahlungen, Anrechnung von Nachzahlungszinsen (Bundesrat Ziffer 55)
- Übergangsregelung zur Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer (Artikel 97 § 5 EGAO) (Bundesrat Ziffer 51)
- Anpassung im FVG (Bundesrat Ziffer 57)
- Redaktionelle Änderungen in § 13b Absatz 3, 5 und 9 UStG (Bundesrat Ziffer 58)
- Verzicht auf die im Regierungsentwurf vorgesehene Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber
- Anpassung der Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen (§ 4 Nummer 21 UStG)
- Verzicht auf die im Regierungsentwurf vorgesehene Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiung für den (Vereins-)Sport (Bundesrat Ziffer 65)
- Klarstellung der Rechtslage hinsichtlich der Steuerschuldnerschaft eines Kleinunternehmers nach § 13b UStG (Bundesrat Ziffer 67)
- Besteuerung der Kleinunternehmer (Bundesrat Ziffer 68)
- Einführung einer Verordnungsermächtigung zur Festsetzung Durchschnittssatzes für Land- und Forstwirte (§ 24 UStG)
- Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers (Bundesrat Ziffer 70)
- GrESt-Steuerbefreiung für Parteien und Gewerkschaften
- Anwendungsregelung zu § 1 Absatz 4a GrEStG-E; Regelung zur Zugehörigkeit eines Grundstücks (Bundesrat Ziffer 74)
- Nachbehaltensfristen bei den Steuervergünstigungen in der Grunderwerbsteuer (§ 23 Absatz 26 GrEStG)
- Erhöhung Erbfallkosten-Pauschbetrag (§ 10 Absatz 5 Nummer 3 Satz 2 ErbStG) (Bundesrat Ziffer 75)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- Erbschaft- und Schenkungsteuer: Anpassung Definition Amtshilfe in § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c und § 17 Absatz 3 ErbStG (Bundesrat Ziffer 77)
- Erbschaft- und Schenkungsteuer: Verschonungsabschlag bei Insolvenzeröffnung einer Kapitalgesellschaft (Bundesrat Ziffer 76)
- Grundsteuer: Nachweismöglichkeit des niedrigeren gemeinen Werts (Bundesrat Ziffer 73)
- Erweiterung der Bußgeldbewehrung von Sorgfaltspflichtverstößen nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz
- Plattformen-Steuertransparenzgesetz; Definition des „staatlichen Rechtsträgers“ (Bundesrat Ziffer 81)
- Mindeststeuergruppe, Gruppenträger (Bundesrat Ziffer 82)
- Angleichung § 8 StAbwG an § 10 StAbwG (Bundesrat Ziffer 84)
- Anpassung des Wohngeldgesetzes aufgrund der bereits in Kraft getretenen Änderungen des Aufenthaltsgesetzes
- Redaktionelle Anpassung des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021
- Gleichstellung von Wertpapierinstituten mit Kreditinstituten und Kapitalverwaltungsgesellschaften bei der Anwendung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (Bundesrat Ziffer 85)
- Änderung des Inkrafttretens von Artikel 15 (Änderung des § 32b AO)

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

| Gebietskörperschaft | Volle Jahreswirkung ¹⁾ | Kassenjahr | | | | |
|---------------------|-----------------------------------|------------|------|------|------|------|
| | | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 |
| Insgesamt | -410 | - 100 | -865 | -535 | -600 | +80 |
| Bund | -136 | -51 | -419 | -241 | -261 | +109 |
| Länder | -221 | -49 | -395 | -233 | -272 | +24 |
| Gemeinden | -53 | - | -51 | -61 | -67 | -53 |

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Die Regelungen führen beim Einzelplan 08 für die Haushaltsjahre 2024 bis 2028 insgesamt zu einem Mehrbedarf von 54.586 T€ sowie von insgesamt 11 Planstellen/Stellen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Die Regelungen führen beim Statistischen Bundesamt für die Haushaltsjahre 2025 bis 2028 insgesamt zu einem Mehrbedarf von 1.980 T€ für vier Planstellen/Stellen im gehobenen Dienst und zwei Planstellen/Stellen im höheren Dienst. Es entstehen keine einmaligen Umstellungskosten.

Die Mehraufwände des Statistischen Bundesamtes sind finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 auszugleichen, soweit diese nicht durch fünf bereits gewährte zusätzliche Stellen im Kontext des NeSt-Projektes vorfinanziert werden oder bei nachgewiesenem Mehrbedarf diese nicht durch Änderungen bzw. das gänzliche Einstellen bestehender Statistiken aus dem Politikfeld des Bundesministeriums der Finanzen kompensiert werden können. Soweit der unter E.3 dargestellte Erfüllungsaufwand des Bundes haushaltswirksam wird und der Mehrbedarf über genannte fünf Stellen hinaus nachgewiesen wird, soll er im Einzelplan 08 finanziell und stellenmäßig gegenfinanziert werden.

Im Einzelnen fallen beim BZSt, ITZBund, beim Kapitel 0811 sowie beim Statistischen Bundesamt folgende Mehrausgaben an:

| Kapitel | HH-Jahr | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 |
|--------------|--|--------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| | Maßnahme | in T€ | | | | |
| 0811 | Sonderregelung für Kleinunternehmer | 64 | 176 | 226 | 226 | 226 |
| Summe | | 64 | 176 | 226 | 226 | 226 |
| 0815 | Erweiterung der Datenspeicherung beim BZSt für die von den Finanzämtern gebildeten Lohnsteuerabzugsmerkmale (manuell gebildete Lohnsteuerabzugsmerkmale) | | 120 | | | |
| | Sonderregelung für Kleinunternehmer | 5.060 | 5.426 | 5.731 | 5.731 | 5.731 |
| | Änderungen beim Kindergeldanspruch für nicht freizügigkeitsberechtigzte Ausländer aufgrund des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023 | 405 | 1.106 | 1.842 | 2.615 | 3.340 |
| | Einführung eines elektronischen Bescheinigungsverfahrens für Altersvorsorgeaufwendungen | | 886 | 248 | 258 | 269 |
| Summe | | 5.465 | 7.538 | 7.821 | 8.604 | 9.340 |
| 0816 | Sonderregelung für Kleinunternehmer | 260 | 3.600 | 3.880 | 2.180 | 4.980 |
| Summe | | 260 | 3.600 | 3.880 | 2.180 | 4.980 |
| StBA | Statistik über die länderbezogenen Berichte | | 147 | 147 | 147 | 147 |
| StBA | Statistik über die Mindeststeuer | | 174 | 174 | 174 | 174 |
| StBA | Zusammenführung von Statistikdaten | | 174 | 174 | 174 | 174 |
| Summe | | 0 | 495 | 495 | 495 | 495 |
| Summe | Gesamt / HH-Jahr | 5.789 | 11.809 | 12.422 | 11.505 | 15.041 |

Die titelgenaue Aufschlüsselung der vorstehend dargestellten Mehrausgaben ist aus den nachstehenden Darstellungen im Allgemeinen Teil der Begründung ersichtlich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

| | |
|---|-------------|
| Veränderung des jährlichen Zeitaufwands (in Stunden): | - 419.327,0 |
| Veränderung des jährlichen Sachaufwands (in Tsd. Euro): | - 87,5 |
| Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden): | 0,0 |
| Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. Euro): | 0,0 |

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

| | |
|--|----------|
| Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro): | - 936,9 |
| davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro): | 97,5 |
| Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro): | 10.370,5 |
| davon Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe (in Tsd. Euro): | 0,0 |
| davon Sonstiges (in Tsd. Euro): | 10.370,5 |

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Da es sich dabei im Saldo um ein „Out“ in Höhe von rund 937 Tsd. Euro handelt, steht die Summe als Kompensationsvolumen für Regelungsvorhaben des Bundesministeriums der Finanzen zur Verfügung.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

| | |
|---|------------|
| Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro): | - 12.988,2 |
| davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro): | 4.428,1 |
| davon auf Landesebene (in Tsd. Euro): | - 17.416,3 |
| Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro): | 5.355,5 |
| davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro): | 3.775,0 |
| davon auf Landesebene (in Tsd. Euro): | 1.758,5 |
| davon auf kommunaler Ebene (in Tsd. Euro) | 0,0 |

Hinsichtlich der weiteren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird auf die ausführlichen Darstellungen im Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Durch die gesetzlichen Änderungen entsteht in den Ländern ein einmaliger automationsstechnischer Umstellungsaufwand. Die Höhe des Aufwands ist von hier aus nicht quantifizierbar.

Darüber hinaus ergeben sich Änderungen hinsichtlich des Erfüllungsaufwands durch die Annahme insbesondere folgender Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen:

Änderungsantrag Nr. 4a (Aufhebung des besonderen Verlustverrechnungskreises bei Termingeschäften und der betragsmäßigen Beschränkung der Verrechenbarkeit von Verlusten aus Forderungsausfällen im Privatvermögen):

Bürgerinnen und Bürger:

Bislang ist die Verrechnung von Verlusten aus Kapitalvermögen bei der Einkommensteuererklärung nur bis 20.000 Euro möglich. Diese Beschränkung wird aufgehoben. Außerdem entfällt die Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften,

wodurch solche Verluste künftig mit allen positiven Einnahmen aus Kapitalgeschäften verrechnet werden können.

In der Folge müssen weniger Bürgerinnen und Bürger bei der Steuererklärung die Anlage KAP abgeben. Zudem geht es um einen kleinen Teilaspekt der gesamten Einkommensteuererklärung. Insgesamt handelt es sich also um eine geringfügige Entlastung, die nicht näher quantifiziert wird.

Wirtschaft:

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 1,2 Mio. Euro aufgrund der IT-Umsetzung der Abschaffung der betragsmäßigen Verlustverrechnung im Zuge der Abgeltungsteuer.

Verwaltung:

Die Abschaffung der gesonderten Verlustverrechnungskreise des § 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 EStG für Termingeschäfte und Forderungsausfälle führt im Ergebnis dazu, dass lediglich die Steuerpflichtigen eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen, die positive Erträge bei einer Bank und negative Erträge bei einer anderen Bank haben und diese verrechnen möchten. Dadurch entfallen für die schätzungsweise 57.000 betroffenen Fälle im Finanzamt die Prüfungen der Einnahmen, des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrags, der Steuerabzugsbeträge und der anzurechnenden Steuern, die mit insgesamt 54 min zu berücksichtigen sind.

Bei einer Verteilung der Arbeiten auf den mittleren und gehobenen Dienst im Verhältnis 60/40 entfallen dabei Kosten von 37,78 Euro je Stunde.

Insgesamt mindert sich der personelle Erfüllungsaufwand in den Finanzämtern damit um 1.938.114 Euro.

Änderungsantrag Nr. 7 (Antragsveranlagung; Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen bei Einkünften aus einer Kasse einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, § 50d Absatz 7 EStG – Bundesrat Ziffer 13):

Für die Anpassung des § 50d Absatz 7 EStG sowie das in § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe e EStG neu eingeführte Wahlrecht zur Antragsveranlagung ergibt sich einmaliger IT-Erfüllungsaufwand i. H. v. 7 990 Euro. Dieser ändert sich durch ein Inkrafttreten der Regelung erst in 2025 nicht.

Änderungsantrag Nr. 9 (Erweiterung des Umfangs des zu übersendenden Datensatzes der E-Bilanz)

Es ist keine Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger oder die Wirtschaft zu erwarten. Durch die Erweiterung des Umfangs des zu übersendenden Datensatzes der E-Bilanz entsteht in den Ländern ein einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand. Die Höhe des Aufwands ist nicht quantifizierbar. Die Auswirkungen auf den personellen Erfüllungsaufwand in den Finanzämtern sind nicht quantifizierbar.

Änderungsantrag Nr. 13 (Maschinelles Anfrageverfahren zur Abfrage der steuerlichen Identifikationsnummer):

Auf Seiten der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen entsteht für die Erweiterung des maschinellen Verfahrens um eine neue Anfrageart im Haushaltsjahr 2026 ein einmaliger Aufwand, der dort mit 75 PT (=ca. 60.000 Euro) angegeben wird, und im Wege der Verwaltungskostenerstattung durch das Bundeszentralamt für Steuern getragen werden muss. Beim ITZBund entsteht im Haushaltsjahr 2025 ein einmaliger Aufwand von 300.000 Euro sowie in den Folgejahren ein laufender Aufwand von jährlich 30.000 Euro.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Änderungsantrag Nr. 21 (Wegzugsbesteuerung bei Investmentanteilen – Bundesrat Ziffer 40):

Der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger beträgt ca. 4 Tsd. Euro pro Jahr.

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung beträgt ca. 1,5 Tsd. Euro pro Jahr.

Änderungsantrag Nr. 41 (Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers – Bundesrat Ziffer 70):

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus der Einführung einer neuen Rechnungspflichtangabe gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 6a UStG in Höhe von 8 621 Tsd. Euro fällt nunmehr erst im Jahr des Inkrafttretens (2028) statt im Jahr 2026 an.

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Verwaltung aus Unterscheidung zwischen den verschiedenen möglichen Zeitpunkten eines Vorsteuerabzuges gemäß § 15 UStG in Höhe von 18 Tsd. Euro fällt nunmehr erst im Jahr des Inkrafttretens (2028) statt im Jahr 2026 an.

Änderungsantrag Nr. 42 (GrESt-Steuerbefreiung für Parteien und Gewerkschaften):

Für die Landesfinanzverwaltung fällt ein einmaliger IT-Erfüllungsaufwand in Höhe von 9 200 Euro an.

Änderungsantrag Nr. 45 (Erhöhung Erbfallkosten-Pauschbetrag (§ 10 Absatz 5 Nummer 3 Satz 2 ErbStG) – Bundesrat Ziffer 75):

Durch die Erhöhung des Erbfallkostenpauschbetrags in § 10 Absatz 5 Nummer 3 Satz 2 ErbStG von 10.300 Euro auf 15.000 Euro entfällt der Einzelnachweis der tatsächlichen Kosten in voraussichtlich 10.000 Fällen jährlich.

In diesen Fällen müssen Bürgerinnen und Bürger künftig keine Nachweise über die Höhe der tatsächlichen Kosten sammeln und zusammenstellen, aufbereiten und in der Steuererklärung eintragen. Hierfür wird ein Zeitaufwand von bislang 15 Minuten geschätzt (vgl. Anhang 3 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, Zeitwertabelle für Vorgaben der Bürgerinnen und Bürger, Nr. 3 bis 5). Durch den Wegfall des Einzelkostennachweises mindert sich der jährliche Zeitaufwand für Bürgerinnen und Bürger insgesamt um 2 500 Stunden (15 Minuten je Fall x Fallzahl 10.000).

Für die Wirtschaft ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

Für die Prüfung des Einzelnachweises in den Finanzämtern wird ein durchschnittlicher Zeitaufwand von ca. 5 Minuten geschätzt. Die Aufgaben in den Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen werden zu 70 % durch den mittleren Dienst und zu 30 % durch den gehobenen Dienst erledigt, sodass der durchschnittliche Personalkostensatz 36,76 Euro je Stunde beträgt. Durch den Wegfall der Einzelfallkostenprüfung mindert sich der jährliche, personelle Erfüllungsaufwand somit um ca. 3 Euro je Fall und insgesamt um 30.000 Euro (3 Euro je Fall x Fallzahl 10.000).

Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucher-preisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppen Die Linke und BSW für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.
Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 16. Oktober 2024

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun

Vorsitzender

Dr. Thorsten Rudolph

Berichterstatter

Dr. Ingeborg Gräßle

Berichterstatterin

Sven-Christian Kindler

Berichterstatter

Christoph Meyer

Berichterstatter

Peter Boehringer

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.